

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 18. Januar 2013

36. Dringliche Schriftliche Anfrage von Mark Richli, Mirella Wepf und 31 Mitunterzeichnenden betreffend Brocki-Land AG, Durchsetzung der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) durch das Kommissariat Gewerbedelikte

Am 12. Dezember 2012 reichten Gemeinderat Mark Richli (SP), Gemeinderätin Mirella Wepf (SP) und 31 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2012/484, ein:

Seit 33 Jahren betreibt die Brocki-Land AG in und um Zürich Brockenhäuser, die sich einerseits an Kundinnen und Kunden mit kleinem Budget richten, andererseits eine grosse Zahl an Arbeitsplätzen bieten für Personen, die auf dem freien Arbeitsmarkt kaum eine Chance hätten, eine Anstellung zu finden. Diese Brockenhäuser werden ohne Subvention betrieben und arbeiten nicht gewinnorientiert (vgl. http://www.brockiland.ch). Das Kommissariat Gewerbedelikte der Stadtpolizei hat im Januar 2012 beim Brocki-Land an der Steinstrasse 68 in Zürich-Wiedikon, dem grössten Brockenhaus in der Stadt, moniert, dass nicht alle Waren mit Preisschildern versehen seien, wie das die Preisbekanntgabeverordnung (PBV) des Bundes vorschreibe. Dass beim Brocki-Land an der Steinstrasse eine Preisliste aushing und an der Kasse auflag, wie dies die PBV als Alternative zu Preisschildern für Betriebe vorsieht, die eine Vielzahl preisgleicher Waren anbietet, hatte das Kommissariat Gewerbedelikte nicht von seiner Rüge abgehalten. Die Mitarbeitenden des Brockenhauses beklebten in der Folge zusätzlich alle Gestelle mit den geforderten Preisschildern. Bei einer weiteren Kontrolle durch das Kommissariat Gewerbedelikte im November 2012 stellte dieses fest, dass sich vereinzelt andere als die bezeichneten Gegenstände in den Gestellen befanden, etwa Kugelschreiber bei den Büchern oder Gürtel bei der Unterwäsche, was eine weitere Rüge zur Folge hatte. Der Geschäftsinhaber von Brocki-Land sah keine andere Möglichkeit, als sämtliche Waren zu einem Einheitspreis von Fr. 3.- anzubieten. Danach brach der Umsatz des Hauses komplett ein. 12 von 52 Mitarbeitenden erhielten per Ende Januar 2013 die Kündigung. Weitere Kündigungen und eine Schliessung des Hauses auf den frühestmöglichen Zeitpunkt werden unausweichlich sein, wenn keine Einigung mit dem Kommissariat Gewerbedelikte möglich wird, die eine Anwendung der PBV mit Augenmass ermöglicht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie beurteilt der Stadtrat diese Situation?
- Welche Massnahmen ergreift der Stadtrat, damit das Kommissariat Gewerbedelikte bei der Anwendung der PBV Augenmass anwendet und nicht mit überbürokratischem Vorgehen die Schliessung eines privaten sozialen Betriebs riskiert, der absolut willens ist, die Vorgaben der PBV zu erfüllen und 52 schwer vermittelbaren Personen Arbeitsplätze bietet?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitende Bemerkungen: Die Pflicht, Warenpreise entsprechend anzuschreiben, ist in der eidgenössischen Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978 geregelt. Sie besagt, dass alle Waren, die den Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf angeboten werden, mit dem tatsächlich zu bezahlenden Preis in Schweizer Franken anzuschreiben sind (Art. 3 Abs. 1 PBV). Die Preise müssen gemäss Art. 7 Abs. 1 PBV durch Anschrift an der Ware selbst oder unmittelbar daneben bekannt gegeben werden. Wenn die Anschrift an der Ware selbst wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht zweckmässig ist, können die Preise in anderer, leicht zugänglicher und gut lesbarer Form bekannt gegeben werden (Art. 7 Abs. 2 PBV). Gemäss schriftlicher Auskunft des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) sind Brockenhäuser von diesen Regelungen nicht ausgenommen. Deren angebotene Waren sind im Sinne des PBV anzuschreiben.

Das Bundesgesetz über die Preisbekanntgabe sieht ausser für Versteigerungen keine Ausnahmen vor. Die Vollzugsorgane tolerieren aber teilweise, dass bei den Flohmärkten die Preise nicht durchwegs angeschrieben werden. Flohmärkte sind im Gegensatz zu Brockenhäusern keine dauernd bestehenden Einrichtungen und werden nur an einzelnen Tagen durchgeführt. Hinzu kommt, dass es sich um sehr kleine Verkaufsflächen handelt. Somit ist

die Verkäuferin bzw. der Verkäufer dauernd anwesend und kann unmittelbar über den Verkaufspreis angefragt werden.

Eine Änderung dieser Regelungen würde eine Gesetzesanpassung auf Bundesebene bedingen. Der Stadtrat wird beim SECO für eine Anpassung vorstellig werden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu den Fragen 1 und 2: 26 Brockenhäuser wurden in der Stadt Zürich betreffend der gesetzlichen Pflicht der Preisanschrift durch Mitarbeitende des Kommissariats Gewerbedelikte von Ende Januar bis Ende Februar 2012 kontrolliert. Anlässlich der Kontrolle im Brocki-Land wurde beanstandet, dass die Verkaufswaren mehrheitlich nicht vorschriftgemäss angeschrieben waren. Die Preise waren weder am Produkt, noch am Verkaufsgestell oder in unmittelbarer Nähe davon angeschrieben. Vereinzelt hingen Preislisten in den Verkaufsräumlichkeiten auf. Diese enthielten jedoch nur einen begrenzten Teil des angebotenen Verkaufssortiments. An der Kasse lag keine Preisliste auf.

Der Inhaber des Brocki-Land wurde betreffend die Feststellungen der mangelhaften bzw. nicht vorhandenen Preisanschrift der Verkaufswaren mündlich und schriftlich informiert sowie über die gesetzlichen Vorschriften des Bundes aufgeklärt. Ende Oktober 2012 führte die Fachgruppe Gewerbedelikte eine Nachkontrolle durch. Diese ergab, dass die Preisanschrift nach wie vor ungenügend war. Preislisten an den Gestellen stimmten teilweise nicht mit den sich effektiv in den Gestellen befindlichen Produkten überein. Andere Gestelle wiederum wiesen keine oder eine nicht korrekte Preisanschrift (ungenügende Spezifizierung) auf. Die meisten Verkaufsprodukte waren weder am Produkt, noch am Verkaufsgestell, noch unmittelbar daneben mit einem Preis angeschrieben. Aufgrund dieser andauernden Widerhandlung gegen die PBV wurde Anzeige erstattet.

Die Mitarbeitenden des Kommissariats Gewerbedelikte der Stadtpolizei haben im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht, gestützt auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, die Kontrollen im Brocki-Land vorgenommen. Mit Augenmass und Verständnis für die Situation wurde dem Inhaber eine grosszügige Frist zur Behebung des rechtswidrigen Zustands gewährt. Die Nachkontrolle wurde erst Monate später durchgeführt.

In den 26 kontrollierten Brockenhäusern kam es in acht Betrieben zu Beanstandungen. Lediglich im Brocki-Land musste die Preisbeschilderung auch bei der Nachkontrolle beanstandet werden. In allen übrigen sieben nachkontrollierten Brockenhäusern in der Stadt Zürich waren die Preise gesetzeskonform angeschrieben. Die Aussage des Inhabers des Brocki-Land, der Einheitspreis von Fr. 3.— sei der einzige Ausweg, ist nicht nachvollziehbar. Art. 7 der PBV ermöglicht gerade in solchen Fällen Erleichterungen in der Preisanschrift. Es gibt genügend Alternativen, wie Preise in Brockenhäusern angeschrieben werden können. Der Vorwurf, mit einer solchen Verzeigung die Schliessung eines sozialen Betriebs riskiert zu haben, entbehrt einer Grundlage.

Vor dem Stadtrat die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti